

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 134/07 B

L 3 AL 912/04 (Thüringer LSG)
S 9 AL 1649/02 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 21. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin wirft die Frage auf, "ob die Formulierung der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides des Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramms einen Vertrauensschutz des Förderadressaten mit der Folge, bei Arbeitnehmerkündigungen Teile der Fördermittel behalten zu dürfen, bieten." Zweifelhaft ist bereits, ob angesichts der darin enthaltenen fallbezogenen Tatsachenelemente eine konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung formuliert wird. Jedenfalls aber fehlt es an einer hinreichenden Darstellung des Klärungsbedarfs. Hierfür ist es nicht ausreichend, dass die Beschwerdebegründung die von der Vorinstanz bevorzugte Auslegung des Bewilligungsbescheids für nicht sachgerecht hält. Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des Landessozialgerichts ist nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Ausgehend von ihrem Standpunkt, "dass der Empfängerhorizont des Förderantragstellers und des Bewilligungsbescheids-Adressaten maßgeblich dafür ist, ob ein Vertrauensschutz besteht, Förderungsbeträge behalten zu können", hätte sich die Klägerin mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung zur Auslegung von Bescheiden und dem in diesem Zusammenhang anzuwendenden Grundsatz der Auslegung nach dem Empfängerhorizont (vgl etwa BSGE 62, 32 = SozR 4100 § 71 Nr 2; BSG SozR 3-1300 § 104 Nr 9; auch Engelmann in v Wulffen, SGB X, 5. Aufl, § 31 RdNr 25 f, 32 RdNr 6, 19 je mwN) auseinandersetzen und sich mit der daran anschließenden Frage beschäftigen müssen, ob und inwieweit trotz dieser vorhandenen Rechtsprechung Bedarf für eine weitere Klärung besteht. Das ist indessen nicht der Fall.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Arbeitgeber ist in Streitigkeiten über Eingliederungszuschüsse Leistungsempfänger iS von § 183 SGG (hierzu BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 2). Dies gilt auch bei einem Rechtsstreit über einen parallelen Zuschuss aus einem Sonderprogramm.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)